

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 28. Februar 2005

Teil II

51. Verordnung: Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Finanzprokuratur als Organisationseinheit, bei der die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt

51. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung zur Bestimmung der Finanzprokuratur als Organisationseinheit, bei der die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt, geändert wird

Auf Grund der §§ 17a und 17b des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2004, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung zur Bestimmung der Finanzprokuratur als Organisationseinheit, bei der die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt, BGBl. II Nr. 471/2001, in der Fassung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen BGBl. II Nr. 614/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. Der Projektzeitraum beginnt am 1. Jänner 2002 und endet am 31. Dezember 2006.“

2. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Beim Bundesminister für Finanzen wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 bis 31. Dezember 2007 ein Controlling Beirat eingerichtet.“

3. Dem § 17 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angeführt:

„(3) Die §§ 2 und 12 Abs. 1 sowie die Punkte 3., 5., 6. und 7. der Anlage in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 51/2005 treten mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.“

4. In Punkt 3. der Anlage – Rechtsgrundlagen – wird die Aufzählung der Vertretungs- und Beratungszuständigkeiten auf Grund von Regelungen in Materien Gesetzen wie folgt ergänzt:

- „die Österreichische Gesellschaft für Entwicklungszusammenarbeit mit beschränkter Haftung (Austrian Development Agency, ADA) (Art. I § 9 Abs. 7 Entwicklungszusammenarbeitsgesetz-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 65);
- die ÖBB Holding AG, sowie Gesellschaften, die mittelbar oder unmittelbar in deren Eigentum stehen (§ 50a Bundesbahnstrukturgesetz 2003, BGBl. I Nr. 138);
- die Buchhaltungsagentur des Bundes (§ 26 Abs. 3 Gesetz über die Errichtung einer Buchhaltungsagentur des Bundes – BHAG, BGBl. I Nr. 37/2004);
- die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (Art. I § 15 Forschungsförderungs-Strukturreformgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004);
- das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (Art. 7 § 25 Abs. 7 Agrarrechtsänderungsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 83).“

5. Punkt 5. der Anlage – Anwaltliche Wertschöpfung – lautet:

„Die anwaltliche Wertschöpfung stellt unter Zugrundelegung der Ansätze nach dem RechtsanwaltsstarifG bzw. den Autonomen Honorarrichtlinien und des NotariatstarifG den objektiven Wert der anwaltlichen Tätigkeit der Finanzprokuratur dar. Sie betrug im Jahr 2001 rund 7,14 Millionen Euro, im Jahr 2002 rund 8,34 Millionen Euro und im Jahr 2003 rund 10,05 Millionen Euro. Davon entfielen jeweils rund 78% auf Vertretungs- und Beratungsleistungen für den Bund und rund 22% auf Vertretungs- und Beratungsleis-

tungen für andere Rechtspersonen (Fakultativmandanten). Da die Vertretungs- und Beratungsleistungen der Finanzprokuratur im Bundeshaushalt nicht eigens ausgewiesen sind, werden saldowirksame Honorareinnahmen nur aus etwa einem Fünftel des Gesamttätigkeitsumfanges erzielt. Aus diesem Grund ist die Zielerreichung stets im Zusammenhang mit der Leistungskennzahl anwaltliche Wertschöpfung zu beurteilen.

Ziel ist es, die anwaltliche Wertschöpfung jährlich um rund 5% zu steigern und damit auch die durchschnittliche anwaltliche Wertschöpfung pro Prokuratursanwalt, die im Jahr 2002 rund 204.500,00 Euro und im Jahr 2003 rund 242.270,00 Euro betrug, zu erhöhen.“

6. Punkt 5 der Anlage – Erfolgswirksame Einnahmen der Finanzprokuratur – lautet:

„Die erfolgswirksamen Einnahmen der Finanzprokuratur betrugen im Jahr 2003 rund 1,970 Millionen Euro. Davon entfielen rund 65% auf Vergütungen gemäß § 49a BHG und rund 35% auf Kosteneinnahmen von sachfälligen Parteien.

Ziel ist es, die unter Punkt 7 des Projektprogrammes unter der Voraussetzung unveränderter gesetzlicher Vertretungsregelungen kalkulierten erfolgswirksamen Einnahmen zu erreichen.“

7. Punkt 6 der Anlage lautet:

„6. Darstellung der im Projektzeitraum voraussichtlich erforderlichen Planstellen:

Planstellenvorschau					
	Stellenplan			Vorschau	
	2002	2003	2004	2005	2006
Beamte/Verwendungsgruppe					
A1	35,5	35,5	38	38	38
A2	5	5	5	5	5
A3	5	5	8	6	5
Summe Beamte	45,5	45,5	51	49	48
VB/Entlohnungsgruppe					
v1	6	6	7	7	7
v2	2,5	2,5	4	4	4
v3	20	20	17	17	17
v4	14,875	16	17	17	17
h2	1	1	1	1	1
h3	2	2	3	3	3
h5	3	3			
I/e	1	1			
Summe VB	50,375	51,5	49	49	49
Gesamtsumme	95,875	97	100	98	97

Bei Beachtung des Zieles der Steigerung der anwaltlichen Wertschöpfung, die einen steigenden Tätigkeitsumfang dokumentiert, erscheint eine weitere Planstellenreduktion nur schwer erreichbar. Der derzeit gegebene tatsächliche Personalstand liegt unter den im Stellenplan vorgesehenen Zahlen.

Überplanmäßige Einnahmensteigerungen und Einsparungen beim Sachaufwand können – unter Einhaltung des Stellenplanes und der personalpolitischen Vorgaben der Bundesregierung – zur Abdeckung von Mehrausgaben im Personalbereich verwendet werden.

8. Punkt 7 der Anlage lautet:

„7. Darstellung der im Projektzeitraum voraussichtlich erforderlichen Ausgaben und erzielbaren Einnahmen:

	2002 BVA	2003 BVA	2004 BVA	2005 BVA	2006 BVA
Ausgaben					
UT 0	4,456.000	4,456.000	4,456.000	4,797.000	4,886.000
UT 3	9.000	9.000	9.000	9.000	10.000
UT 7	46.000	46.000	46.000	51.000	51.000
UT 8	429.000	429.000	429.000	525.000	538.000
Summe der Ausgaben	4,940.000	4,940.000	4,940.000	5,382.000	5,485.000
Einnahmen					
UT 4	1,806.000	1,806.000	1,803.000	1,279.000	1,382.000
UT 7	0.00	0.00	3.000	3.000	3.000
Summe der Einnahmen	1,806.000	1,806.000	1,806.000	1,282.000	1,385.000

Budgetsaldo	-3,134.000	-3,134.000	-3,134.000	-4,100.000	-4,100.000
-------------	------------	------------	------------	------------	------------

Wert der Anwaltsleistung für den Bund			8,090.000	8,490.000	8,910.000
---------------------------------------	--	--	-----------	-----------	-----------

Leistungssaldo			4,956.000	4,390.000	4,810.000
----------------	--	--	-----------	-----------	-----------

Bei den Ausgaben 2006 sind die endgültigen Ansätze im BFG 2006 zu berücksichtigen.

Die Gegenüberstellung von Ausgaben und Einnahmen stellt den tatsächlichen Tätigkeitsumfang der Finanzprokuratur nur eingeschränkt dar. Bei Vertretung und Beratung des Bundes (rund vier Fünftel der gesamten anwaltlichen Tätigkeit) werden lediglich Kosteneinnahmen von sachfälligen Parteien erzielt, während Honorareinnahmen nur bei Vertretung und Beratung von Fakultativmandanten anfallen. Die Vertretung und Beratung des Bundes ist aber budgetwirksam, da insoweit der Zukauf anwaltlicher Leistungen entfällt. Aus diesem Grund ist es sachgerecht, dem Saldo aus Ausgaben und Einnahmen den objektiven Wert der anwaltlichen Vertretungs- und Beratungsleistungen der Finanzprokuratur für den Bund gegenüber zu stellen.

Der Personalaufwand ist auf Grund der Planstellen in Punkt 6. ermittelt, wobei nur die infolge dienst- und besoldungsrechtlicher Regelungen vorhersehbaren Ausgabenerhöhungen einkalkuliert wurden.

Bei Darstellung der voraussichtlich erzielbaren Einnahmen wird der Weiterbestand der derzeitigen Vereinbarungen mit Fakultativmandanten zu Grunde gelegt, im Bereich Kostenzahlungen sachfälliger Parteien wird eine Steigerung von jährlich 5% einkalkuliert.

Die Einnahmen der Finanzprokuratur resultieren derzeit aus

- Kostenzahlungen sachfälliger Parteien und
- Vergütungen vom Bund verschiedener Mandanten für die anwaltliche Vertretung und Beratung auf Grund § 49a BHG in Verbindung mit der LA-V.
- Vergütungen des Bundes für die anwaltliche Vertretung und Beratung auf Grund von § 49 BHG in Verbindung mit der LA-V wurden nicht als Effekteinnahmen einkalkuliert, sollten solche während des Projektzeitraumes anfallen, wäre die Einnahmenprognose entsprechend zu berichtigen.“

Grasser

	Unterzeichner	serialNumber=1026761,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2017-11-27T12:47:13+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bka.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.